

moge —. *Verlust oder Beschädigung des Briefes soll den Gläubigern nicht schaden. Erhobene Zinsen sollen von der Summe nicht abgezogen werden (wie No. 45). Datum anno m° c° c° octuagesimo iii° sabbato post misericordia domini.*

68.

5

Gotha, 1383 Mai 4.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 2 fol. 268.

Anm.: Stein oder Markgrafenstein ist Altenstein s. Eisenach; seit spätestens der Mitte des 14. Jahrh. wurden mit dieser Herrschaft die ziemlich entlegenen Dörfer Kutzleben und Schwerstedt, deren Gerichte unter dem Amte Weißensee standen, verpfändet. Vergl. Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 4333 Verzeichniß der Einkünfte u. s. w. 1378 fol. 5.

10

v. Hagke Urkundl. Nachrichten über den Kreis Weißensee 408.

Landgraf Balthasar verpfändet an die gestrengen Herren Bertold und Lúcze von Buchenouwe Gebrüder sein Haus und Städtchen (Alten-)Stein (zcu dem Steyne) mit den Dörfern Kutzleben und Schwerstedt (Swerstete) und allem Zubehör für baar bezahlte 404 Mark löthigen Silbers auf 5 Jahre von Martini an. Danach Kündigung viertel-
 15 *jährlich; die Lösung soll vor Martini erfolgen. Wiederverpfändung bei Nichtzahlung. Oeffnungsrecht des Landgrafen. Bei Angriffen auf Güter, die vom Landgrafen zu Lehen gehen, soll dieser die Gläubiger furteidingin zcu yrem rechtin. Heimfallende Güter sollen sie mit dem Pfande besitzen und zurückgeben. Verlieren sie das Schloß von unsers krigis*
 20 *Schadloshaltung der Gläubiger bei Besetzung. Gegheben — zcu Gotha — drczen *hundert^a) iar darnach in dem dry und achzigistin iare an dem mantage nach Philippi und Iacobi —.*

69.

1383 Mai 4.

25

Hdschr.: Or. Perg. Gemeinschaftl. Archiv Weimar Reg. X fol. 24. I 233¹. Die 4 SS. (undeutlich) an Pergamentstreifen.

Gedr.: Müller Entdecktes Staats-Cabinet 3,39. — Lünig Corpus juris feudalis 2,547.

Friedrich Herr zu Tannrode nimmt sein Schloß Tannrode mit Zubehör, das sein Erbeigen gewesen ist, von Landgraf Balthasar, der es Jahr und Tag mit seiner und
 30 *seines verstorbenen Veters Erkinbrecht gutem Willen innegehabt hat, zu rechtem Lehen. Mitbelehnt werden die edlen Conrad von Tannrode, Domherr zu Halberstadt, Ludwig und Heinrich Herren zu Blankenhain und ihre Erben. Gegeben — drczen hundirt iar in dem drie unde achzigesten iare an dem mantag nach sente Walpurgē tage.*

68. a) hundirs.